

Mandantenrundsreiben Autorecht XXI vom 07.07.2010

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundsreiben im Bereich Autorecht für das zweite Quartal 2010, in dem wir Sie über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich im März dieses Jahres mit der Frage, welche Anforderungen im Gewährleistungsrecht an ein Nacherfüllungsverlangen zu stellen sind.

Der Entscheidung vom 10.03.2010 lag ein Fall zugrunde, in dem im April 2005 bei einem Vertragshändler ein Neuwagen zum Bruttopreis von € 18.500,- gekauft und im Juni 2005 an den Käufer ausgeliefert wurde. Der Käufer rügte mit Schreiben vom 23.06.2005 Mängel an der Fahrzeugelektronik. Der Verkäufer reagierte mit Schreiben vom 27.06.2005, indem er den Käufer bat, das Fahrzeug nochmals in der Werkstatt des Verkäufers vorzustellen, da ihm der Mangel nicht bekannt sei. Der Käufer stellte das Fahrzeug nicht zur Prüfung zur Verfügung, sondern meinte in seinem Schreiben vom 03.07.2005 an den Verkäufer, dass eine Nachbesserung unzumutbar sei. Der Käufer befürchtete, dass der Fehler an der Elektronik auch trotz Nachbesserung immer wieder auftreten würde. Daher forderte er mit Schreiben vom 11.07.2005 „eine komplette Lieferung eines anderen Fahrzeugs, das der Bestellung entspricht“ und setzte hierfür eine Frist. Falls sich der Verkäufer mit einer Ersatzlieferung einverstanden erkläre, könne das Fahrzeug – früher oder später – untersucht werden. Der Verkäufer erklärte sich für den Fall der Mangelhaftigkeit dazu bereit, den Mangel zu beseitigen und bot an, das Fahrzeug beim Käufer abzuholen und ihm für die Zeit der Nachbesserung einen Ersatzwagen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer bestand auf der Nachlieferung und erklärte nach weiterem Schriftverkehr am 30.11.2005 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass dem Verkäufer keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben worden und der Rücktritt des Käufers daher nicht wirksam sei. Ein Anspruch des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich Nutzungsersatz Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs und Herausgabe der Nutzungen bestehe nicht.

Dazu hätte der Käufer dem Verkäufer u. a. erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen müssen. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass das Nacherfüllungsverlangen des Käufers nicht diesen gesetzlichen Regelungen entspreche.

Als Nacherfüllung kämen nach § 439 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Nachbesserung und die Nachlieferung in Betracht. Eine Mangelbeseitigung habe der Käufer nicht verlangt, sondern abgelehnt. Zwar habe der Käufer zur Nachlieferung unter Fristsetzung aufgefordert. Der Käufer habe dem Verkäufer jedoch in diesem Zusammenhang nicht die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben und deshalb eine sog. Obliegenheit verletzt.

Danach habe der Käufer den Verkäufer nicht nur mündlich oder schriftlich zur Nacherfüllung aufzufordern. Darüber hinaus müsse der Käufer im eigenen Interesse auch dazu bereit sein, das Fahrzeug dem Verkäufer zur Prüfung der Mängelrügen und eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer müsse sich nicht auf ein Nacherfüllungsverlangen einlassen, bevor ihm nicht die Gelegenheit zur Untersuchung der verkauften Sache gegeben worden sei. Denn nur dann könne der Verkäufer prüfen, ob der behauptete Mangel besteht, ob dieser bei Übergabe vorlag, welche Ursachen der Mangel hat und wie er beseitigt werden kann. Gegebenenfalls könnten auf diese Weise auch Beweise gesichert werden.

Der Käufer im entschiedenen Fall habe jedoch die Gelegenheit zur Untersuchung von der Bedingung abhängig gemacht, dass sich der Verkäufer mit der Nachlieferung einverstanden erkläre. Nach dem BGH habe sich der Verkäufer hierauf nicht einlassen brauchen. Der Verkäufer könne erst aufgrund einer Untersuchung des Fahrzeugs feststellen, ob überhaupt ein Mangel vorliege und dieser bei der Übergabe vorhanden gewesen sei. Er brauche sich hierbei nicht auf die „Ferndiagnose“ des Käufers einlassen.

Erst dann sei der Verkäufer überhaupt zur Nacherfüllung, d. h. Nachbesserung oder Nachlieferung, verpflichtet. Durch die Untersuchung des Fahrzeugs könne der Verkäufer nach der Feststellung des Mangels dann auch einschätzen, welche Art der Nacherfüllung ihm aus wirtschaftlicher Sicht zumutbar ist.

Das Urteil des BGH vom 10.03.2010 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 310/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2010, Heft 6, S. 328 f. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Internetseite des BGH www.bundesgerichtshof.de hin, auf der die Entscheidungen veröffentlicht sind und eingesehen werden können.

Der Bundesgerichtshof hatte in einem weiteren interessanten Fall zu entscheiden, welche Auswirkungen eine Mangelbeseitigung auf das Rücktrittsrecht hat, wenn der Käufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Hintergrund dieser Entscheidung waren der Kauf von Wohnungseigentum und in diesen Zusammenhang aufgetretene Mängel am Kaufobjekt.

Grundsätzlich kann der Käufer nur zurücktreten, nachdem er dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist. Eine Ausnahme hiervon gilt u. a. für Fälle, in denen das Rücktrittsrecht wegen besonderer Umstände sofort und ohne Fristsetzung ausgeübt werden kann.

Dies sei nach dem BGH der Fall, wenn der Verkäufer den Käufer bei Vertragsschluss getäuscht habe. Denn dann sei es für den Käufer nicht zumutbar, erst einmal die Nacherfüllung zu verlangen. Bei Täuschungshandlungen geht der BGH davon aus, dass das Vertrauen des Käufers in eine ordnungsgemäße Nacherfüllung zerstört ist.

In dem zu entscheidenden Fall war es jedoch so, dass der Käufer nach Entdecken des verschwiegenen Mangels trotzdem eine Frist zur Nacherfüllung setzte. Der BGH schlussfolgerte aus der Nachfristsetzung, dass der Käufer damit zu erkennen gebe,

dass ein Vertrauen in die Bereitschaft zur Nacherfüllung auch trotz der Täuschung weiterhin bestehe.

Wenn der Verkäufer den Mangel binnen der gesetzten Frist beseitige, scheidet ein Rücktrittsrecht des Käufers aus. Die verkaufte Sache sei nach der Mangelbeseitigung vertragsgerecht.

Diese grundsätzlichen Feststellungen des BGH zum Gewährleistungsrecht sind auch auf andere Kaufverträge, wie etwa den Fahrzeugkauf, anwendbar.

Das Urteil des BGH vom 12.03.2010 zum Aktenzeichen V ZR 147/09 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) Heft 6, S. 325 f. und auch auf der Homepage des Bundesgerichtshofs abrufbar.

Die Frage, inwieweit Gewährleistungsrechte dem Fahrzeugkäufer bei einem finanzierten Kauf zustehen und wie sich die Rechte bei Mängeln an elektronischen Bauteilen darstellen, hatte das Oberlandesgericht Stuttgart zu entscheiden.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Die Käuferin, eine GmbH, erwarb im April 2005 von einem Vertragshändler ein Neufahrzeug mit Dieselmotor und versenkbarem Stahlklappdach zum Preis von € 22.500,-. € 2.000,- des Kaufpreises wurden durch Inzahlunggabe des alten Fahrzeugs getilgt. Der Rest des Kaufpreises wurde durch die Bank finanziert. Im Rahmen dieser Finanzierung wurde das Fahrzeug an die Bank sicherungsübereignet. Die Käuferin rügte im Februar 2007, dass die Warnleuchte für die Bremsflüssigkeit aufgeleuchtet habe. Die Verkäuferin tauschte daraufhin den Bremsflüssigkeitsbehälter aus. Die Käuferin rügte das Aufleuchten der Warnleuchte danach erneut. Die Verkäuferin erneuerte daraufhin den Hauptbremszylinder und den Bremskraftverstärker. Nachdem die Leuchte einen Monat später wieder ansprang, erklärte die Käuferin die Wandlung des Kaufvertrages. Nach Prüfung des Fahrzeugs trat der Verkäufer der Wandlung entgegen.

Das Oberlandesgericht Stuttgart stellte fest, dass die Käuferin zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt sei.

Die Käuferin sei zur Geltendmachung der Gewährleistungsrechte an dem sicherungsübereigneten Pkw berechtigt, weil sie Partei des Kaufvertrags sei. Eine Abtretung dieser Rechte an die Bank sei nicht behauptet worden. Eine Abtretung an die Bank sei nur im Hinblick auf Ansprüche aus einem Fahrzeugschaden und aus der Fahrzeugversicherung erfolgt.

In den Entscheidungsgründen führte das Oberlandesgericht aus, dass das Fahrzeug mangelhaft sei, weil es sich nicht für den gewöhnlichen Gebrauch eigne. Mit dem Fahrzeug dürfe immer dann nicht gefahren werden, wenn die Warnanzeige für zu niedrige Bremsflüssigkeit anspringe. Im Rahmen einer Hauptuntersuchung könne die Plakette nicht erteilt werden. Trete der Mangel außerhalb einer Hauptuntersuchung auf, dürfe das Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum nicht weiter bewegt werden.

Das sporadische Auftreten der Anzeige „Bremsflüssigkeit zu niedrig“, obwohl tatsächlich genug Bremsflüssigkeit vorhanden sei, sei auch im Verfahren bewiesen

worden. Weil die Käuferin Unternehmerin sei, seien die Regeln über den Verbrauchsgüterkauf nicht anzuwenden. Damit sei der Beweis der Mangelhaftigkeit und der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe durch die Käuferin zu führen gewesen. Mithilfe eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens habe die Käuferin diesen Beweis geführt. Mögliche Ursachen für das Aufleuchten der Anzeige seien gemäß Sachverständigengutachten eine Kontaktschwäche in der Leitung, ein Feuchtigkeitseintritt oder ein Defekt am Steuergerät. Ein Defekt am Steuergerät sei hierbei am Wahrscheinlichsten. Auch ein Eingriff des Fahrzeugnutzers sei im Hinblick auf die Art der Ursachen und die Erreichbarkeit der Teile auszuschließen.

Die Käuferin habe vor Erklärung des Rücktritts auch keine Nachfrist setzen müssen, weil die Nachbesserungsversuche der Verkäuferin (Austausch des Bremsflüssigkeitsbehälters und Austausch von Bremszylinder sowie Bremskraftverstärker) zweimal fehlgeschlagen seien.

Das Oberlandesgericht stellte fest, dass die Nachbesserung einen bestimmten Mangel beheben solle. Der Käufer müsse nur die Symptome des Mangels beschreiben. Alles, was der Verkäufer zur Behebung der Symptome veranlasst, gelte als Versuch der Nachbesserung. Wenn als der Verkäufer zu Maßnahmen greift, die den Mangel nicht endgültig beseitigen oder mit dem Mangel nichts zu tun haben, dann sei der Versuch ungeeignet und damit fehlgeschlagen.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts sei der Mangel auch nicht unerheblich.

Vom Verkäufer wurde nämlich im Verfahren vorgetragen, es müsse nur ein „Birnen“ ausgetauscht werden. Dies überzeugte das Gericht nicht, weil durch den Austausch der – unstreitig nicht defekten – Leuchtanzeige nichts erreicht werden könne, wenn ein fehlerhaftes Signal dort ankomme. Auch der Austausch der Leuchtanzeige insgesamt hätte daran nichts geändert, weil zusätzlich noch ein akustisches Signal ausgelöst würde.

Obwohl die Kosten für den Austausch des Steuergeräts nur 1,29 % des Kaufpreises ausmachen, ging das Oberlandesgericht von der Erheblichkeit des Mangels aus. Es sei eine Sicherheitsfunktion des Fahrzeugs betroffen, weil keine zuverlässige Anzeige mehr bestehe, ob tatsächlich zu wenig Bremsflüssigkeit vorhanden sei. Es sei nicht zumutbar, das Fahrzeug jedes Mal bei Aufleuchten der Anzeige anzuhalten und den Stand der Bremsflüssigkeit zu prüfen. Auch die Bedienungsanleitung sehe ein sofortiges Anhalten bei Aufleuchten der Anzeige vor.

Hinzu komme, dass erst der gerichtliche Sachverständige die tatsächliche Ursache der Fehlermeldung mit hoher Wahrscheinlichkeit angeben habe können. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des BGH (NJW 2009, 508) stellte das Oberlandesgericht fest, dass ein Mangel auch erheblich sei, wenn es einem Käufer unzumutbar sei, sich mit einer Kaufpreisminderung zu begnügen. Dies sei auch der Fall, wenn der Mangel eigentlich mit geringem Aufwand zu beseitigen wäre und der Fehler in der Werkstatt des Verkäufers nicht gefunden wurde.

Das Oberlandesgericht stellte weiterhin fest, dass die Sicherungsübereignung des Fahrzeugs an die Bank einer Abwicklung des Kaufvertrags nach wirksamem Rücktritt nicht entgegenstehe. Der Verkäufer habe der Käuferin den von ihr bzw. der Bank für

sie erbrachten Kaufpreis zu erstatten. Statt des in Zahlung gegebenen Altfahrzeugs sei vom Verkäufer Wertersatz zu leisten, und zwar in Höhe der damals angerechneten €2.000,-. Hiervon seien die gezogenen Nutzungen abzuziehen. Zug um Zug sei das Fahrzeug rückzuübereignen.

Der Käuferin wurden auch die Zulassungs- und Abmeldekosten sowie die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Schadensersatz zugesprochen. Ein Schadensersatz setzt neben den bereits für den Rücktritt erläuterten Punkten ein Verschulden des Verkäufers voraus. Dieses Verschulden sah das Oberlandesgericht darin, dass der Verkäufer auf eigenes Risiko gehandelt habe, wenn er den Fehlermitteilungen eines Kunden nicht glaube. Außerdem sei der nahe liegende Defekt am Steuergerät nicht als Ursache des Fehlers erkannt worden.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 01.12.2009 mit dem Aktenzeichen 6 U 248/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2010, Heft 3, S. 140 ff.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.